

Satzung für die Gruppe Bad Oldesloe und Umgebung im Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (= NABU Bad Oldesloe)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gruppe führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Gruppe Bad Oldesloe und Umgebung", kurz NABU Bad Oldesloe.

Der NABU Bad Oldesloe ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er erkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Schleswig-Holstein an. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

2. Der NABU Bad Oldesloe hat seinen Sitz in Bad Oldesloe.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU Bad Oldesloe ist der Schutz und die Pflege von Umwelt und Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt sowie die Förderung naturverbundener Landschaftspflege.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Erhaltung, Schaffung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
- b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- c) Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens, insbesondere dessen Förderung unter der Jugend und im Bildungsbereich,
- d) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
- e) Mitwirkung bei Planungen, die Einfluss auf Natur und Landschaft haben,
- f) Einwirkung auf Gesetzgeber und Verwaltung gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.

2. Der NABU Bad Oldesloe verfolgt ausschließlich und unmittelbar überparteiliche und gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der NABU Bad Oldesloe ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des NABU Bad Oldesloe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der NABU Bad Oldesloe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) in ihrem Bereich.

2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Vereins. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 01. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gruppe oder einem anderen Organ des NABU erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

5. Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung des für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 BGB) kann mit dem jeweiligen Vertragspartner vertraglich ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe

Organe des NABU Bad Oldesloe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Bad Oldesloe. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des NABU Bad Oldesloe erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der vom NABU Bad Oldesloe betreuten Mitglieder verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer
 - die Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - die Behandlung von Anträgen
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des NABU Bad Oldesloe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn nicht anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von einem der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangt wird.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand abzuzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden und der oder dem Referentin/Referenten für Finanzen. Er kann durch Beisitzer ergänzt werden. Die Vorstandsmitglieder sind auch einzeln zur Vertretung des NABU Bad Oldesloe berechtigt.

2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 7 Ehrenvorsitzende/r

1. Die Mitgliederversammlung des NABU Bad Oldesloe kann eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen.
2. Die/der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.
3. Die/der Ehrenvorsitzende kann repräsentative Aufgaben für den NABU Bad Oldesloe übernehmen. Sie/er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend - ohne Stimmrecht - teilzunehmen.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die/der Referent(in) für Finanzen verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

§ 9 Auflösung des NABU Bad Oldesloe

1. Über die Auflösung des NABU Bad Oldesloe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des NABU Bad Oldesloe nicht berührt.
4. Bei Auflösung des NABU Bad Oldesloe oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gruppe an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.